

Mit dem „Mobilitätsbonus für Senioren und Menschen mit Behinderung“ bezuschusst der Landkreis Regen Fahrtkosten für die öffentliche Mobilität seiner Landkreisbürger innerhalb des Landkreises Regen mit einem Maximalbetrag von 60 Euro pro Monat.

Nutzungsbestimmung und Richtlinien zur Antragstellung:

1. Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz im Landkreis Regen ab dem 65. Lebensjahr, Altersrentenbezieher und Pensionisten sowie Personen mit Behinderung ab GdB 50.
2. Pro Antragstellendem und Monat erstattet der Landkreis Regen die Hälfte der Fahrtkosten im ÖPNV (Bus- und Bahntickets) sowie unter den Bedingungen nach Ziffer 6 auch Taxikosten.
3. Es werden bis maximal 60 Euro pro Monat, d.h. Ticketkosten im Gesamtwert in Höhe von 120 Euro, erstattet.
4. Die erstattungsfähigen Kosten von maximal 120 Euro bemessen sich nach
 - a. dem Monatsticketbetrag des Deutschlandtickets (derzeit 49 Euro) für Fahrten im ÖPNV
 - b. und der Differenz aus 120 Euro abzüglich Preis des Deutschlandtickets (derzeit 120 Euro – 49 Euro = 71 Euro) für Taxifahrten.
5. Zur Abrechnung können alle Fahrscheine für Fahrten im Landkreis mit Rufbussen, Stadtbussen, den regulären Buslinien oder der Waldbahn eingereicht werden.
Folgende Tickets sind bis zu einem Betrag in Höhe des Preises für ein Deutschlandticket (derzeit 49 Euro) erstattungsfähig:
 - a. Alle Fahrscheingattungen im VDW-Tarif (Busse und Rufbusse). Für Senioren wird der bereits reduzierte Senioren-Fahrpreis nochmals halbiert.
 - b. Fahrscheine der Stadt- und Ortsbuslinien, welche nicht im VDW-Tarif enthalten sind.
 - c. Fahrscheinsortiment der Waldbahn: Einzelfahrscheine für Relationen innerhalb des Landkreises, Waldbahn-Tagesticket, Waldbahn-Senioren-Monatskarte
 - d. Das Bayerwald-Tagesticket zur Nutzung von Bus und Waldbahn (Nicht gültig auf der Strecke Gotteszell-Plattling)
 - e. Das Bayernticket wird anteilig für den fiktiven Streckenanteil im Landkreis Regen erstattet. Hierfür wird der Preis des Waldbahn-Tagesticket herangezogen und zur Hälfte erstattet.
6. Für die Einreichung und Bezuschussung von Taxikosten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. Eine Taxiquittung (Ausdruck aus Taxameter falls vorhanden) wird nur anerkannt, wenn sie Angaben zum Fahrtag/Datum, Uhrzeit, Adresse des Abfahrts- und Zielortes ausweist und vom Fahrgast und dem Taxifahrer unterschrieben ist.
 - b. Taxikosten werden in der Regel nur erstattet, wenn keine fahrplanmäßige ÖPNV-Verbindung zwischen Start und Ziel besteht oder die Haltestelle mehr als 500 Meter entfernt liegt.
 - c. Für stark mobilitätseingeschränkte Menschen ist die Erstattung der Taxikosten möglich, wenn ein Nachweis über die Mobilitätseinschränkung vorliegt oder der Antragstellende hochbetagt (ab dem 80. Lebensjahr) ist.
 - d. Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Soweit nur Zuschüsse zustehen, sind diese anzurechnen.
7. Die Antragstellung zur Abrechnung des Mobilitätsbonus kann monatlich, am Ende eines Quartals, halbjährlich oder am Jahresende eingereicht werden. Abgabefrist für die Verrechnung der Mobilitätskosten eines Jahres ist der 15. Januar im Folgejahr. Dem Antrag müssen alle Fahrscheinbelege (beim Deutschlandticket Handy-Bildschirmprint oder Zahnachweis) und Taxiquittungen beigelegt sein. Das Antragsformular kann unter dem Link im Internet abgerufen, oder am Landratsamt telefonisch oder per Mail angefordert werden.
8. Beim Erstantrag sind je nach Personenkreis folgende Unterlagen als Berechtigungsnachweis vorzulegen:
 - a. Kopie des Personalausweises (bei Personen ab 65 Jahren)
 - b. Kopie des Rentenausweises bei Rentnern und Pensionisten
 - c. Kopie des Behindertenausweises bei Personen mit GdB und Merkzeichen

Für die Antragstellung unzutreffende Angaben dürfen geschwärzt werden.

Die eingereichten Kopien werden gemäß den Datenschutzbestimmungen unverzüglich nach Überprüfung der jeweiligen Angaben (Geburtsdatum, Grad der Behinderung, Rentennachweis) vernichtet.

9. Falls Zweifel an der Echtheit der Unterlagen bestehen, behält sich der Landkreis vor weitere Unterlagen anzufordern und/oder Kürzungen vorzunehmen.